

Landkreis Nordsachsen

Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen

-Kreistag-

ORDNUNG
ÜBER DIE HONORARE
FÜR DEN KOMMUNALEN „EIGENBETRIEB BILDUNGSSTÄTTEN
DES LANDKREISES NORDSACHSEN“

„Ordnung über die Honorare für den kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen“

Auf der Grundlage der §§ 24 und 63 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit den §§ 1 und 8 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16.12.2013 (SächsGVBl. S. 941) sowie in Verbindung mit den §§ 611 und 612 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29.06.2015 (BGBI. I S. 1042) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die folgende Ordnung über die Honorare für den kommunalen „Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen“ (EB BS) beschlossen:

§ 1 Honorarbedingungen

- (1) Diese Bestimmungen regeln die Honorierung aller frei- und nebenberuflich Lehrenden und Referenten (Lehrbeauftragte) in den Einrichtungen des EB BS. Die Honorare werden auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen gezahlt.
- (2) Die Lehrbeauftragten sind in erster Linie dem Lehrstoff und den Teilnehmenden verpflichtet. In gleicher Weise tragen sie jedoch als freie Mitarbeiter Verantwortung gegenüber dem EB BS und damit auch gegenüber dem Landkreis Nordsachsen als Träger des EB BS. Für die Teilnehmenden repräsentieren sie die Einrichtungen und sind erste Ansprechpartner in den Bildungs- und Lehrveranstaltungen.
- (3) Vereinbarungen zwischen den Lehrbeauftragten und dem EB BS, vertreten durch die Leiter der Einrichtungen, werden schriftlich getroffen und die Honorarhöhe in jedem Einzelfall innerhalb der Grenzen des § 5 ausgehandelt. Die nachfolgenden Regelungen dieser Honorarordnung sind Gegenstand und Grundlage der Vereinbarungen. Alle Lehraufträge beziehen sich auf eine zeitlich begrenzte und selbständige, die Arbeitszeit nicht überwiegend beanspruchende, frei- oder nebenberufliche Tätigkeit, die sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Dienstvertrag richtet.
- (4) Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Honorarvergütung sind alle Ansprüche des Lehrbeauftragten gegen den EB BS aus diesem Vertrag erfüllt.
- (5) Für die Versteuerung der Vergütung hat der Lehrbeauftragte selbst zu sorgen. Ebenso ist er verpflichtet, eventuell anfallende Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.
- (6) Der Lehrbeauftragte hat keinen Anspruch auf Honorarfortzahlung im Krankheitsfall oder bei sonstiger Arbeitsverhinderung. Ebenso wenig steht ihm ein Urlaubsanspruch zu.
- (7) Von der Möglichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrages ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher oder arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Dem freien Mitarbeiter soll vielmehr die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner Arbeitskraft belassen werden. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit wird nicht begründet.

§ 2 Lehrauftrag

Für jeden Lehrabschnitt (Lehrveranstaltung im Semester/Schuljahr) erteilen die Leiter der Einrichtungen des EB BS den Lehrenden einen gesonderten Lehrauftrag, der die Inhalte, den Zeitumfang und die Zielvorgaben der Lehrtätigkeit beschreibt. Der Lehrauftrag enthält die Angaben über die Honorarhöhe und ggf. über die Höhe der Erstattung weiterer Leistungen nach § 4 dieser Honorarordnung.

§ 3 Fälligkeit des Honorars

- (1) Das Honorar für die Lehrtätigkeit wird fällig, wenn die Veranstaltung in der vereinbarten Weise und gemäß der Ankündigung im Bildungsangebot/Veranstaltungsprogramm durchgeführt worden ist. Die Höhe des zu zahlenden Honorars richtet sich nach den tatsächlich erteilten Unterrichtseinheiten. Bei Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 4 Wochen kann eine Abschlagszahlung vereinbart werden.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung durchgeführt, obwohl die dafür erforderlichen Voraussetzungen fehlen (z. B. ohne das Wissen und Einverständnis der Einrichtung des EB BS, ohne Erreichen der vereinbarten Mindestteilnehmerzahl oder bei vorgetäuschter Qualifikation), wird kein Honorar fällig.

§ 4 Weitere Leistungen

Über das Honorar hinausgehende Zuwendungen, z. B. Fahrtkosten, gegenüber Dritten entstandene Auslagen und Gebühren, Telefon- und Internetgebühren oder Zuschüsse zu Fortbildungen, sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

§ 5 Honorarhöhe

- (1) Lehrveranstaltungen sind solche Veranstaltungen, die mindestens 2 Unterrichtstermine und mindestens 4 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen. Eine UE beträgt 45 Minuten. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen im Bereich des GlasCampus Torgau.
- (2) Den Lehrbeauftragten wird ein Honorar i. H. v. 8,00 EUR bis 35,00 EUR pro UE gewährt. Die Festlegung der Honorarhöhe wird abhängig gemacht von:

der Qualifikation und Berufserfahrung

Unabhängig für die Festlegung der Honorarhöhe ist:

- die Quantität der über die Lehrtätigkeit hinausgehenden Planungs- und Organisationsarbeiten
- der Anreiseaufwand des Lehrbeauftragten

- (3) Für Lehrveranstaltungen der beruflichen Weiterbildung und solche zur Vorbereitung anerkannter Abschlüsse kann der unter § 5 Abs. 2 erreichbare Höchstbetrag um max. 50 % überschritten werden.
- (4) Die Höhe des Honorars für Tätigkeiten im Zusammenhang mit zentralen Prüfungen richtet sich nach den Vorgaben der prüfenden Einrichtung.

- (5) Für Lehrveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und im Betriebsbereich des GlasCampus Torgau, kann eine abweichende Honorarvergütung pro UE abhängig von der Kostendeckung nach Gesamtkalkulation erfolgen.
- (6) Für Einzelveranstaltungen (1 Termin, weniger als 4 UE) erhält der Lehrbeauftragte in Abhängigkeit vom Bildungsinhalt ein Honorar von 20,00 EUR bis zu 80,00 EUR.
- (7) Muss eine Lehrveranstaltung/Einzelveranstaltung aus Gründen, die die Einrichtungen des EB BS zu vertreten haben, abgesetzt werden, so kann im Einzelfall ein vorher zu vereinbarendes Ausfallhonorar gezahlt werden.
- (8) Die Entscheidung über den Honorarsatz treffen die Leiter der Einrichtung des EB BS. In Ausnahmefällen kann unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsprinzips ein von den o. g. Wertsätzen abweichendes Honorar festgelegt werden.

§ 6 Pflichten des Lehrbeauftragten

Der Lehrbeauftragte verpflichtet sich:

- (1) die übernommene Lehrtätigkeit persönlich auszuüben
- (2) den Lehrgegenstand in der vereinbarten Weise und im vereinbarten Umfang zu behandeln
- (3) sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages über den aktuellen Entwicklungsstand seines Aufgabengebiets zu informieren und fortzubilden
- (4) im Verhinderungsfalle ausgefallene Unterrichtsstunden nach Rücksprache mit der Einrichtung des EB BS nachzuholen
- (5) die ordnungsgemäße Anmeldung der Veranstaltungsteilnehmenden zu überprüfen und die Einrichtung des EB BS über das Ergebnis umgehend, spätestens aber nach dem zweiten Veranstaltungstermin zu informieren
- (6) die Teilnehmerlisten/Lehrveranstaltungsdokumentationen ordnungsgemäß zu führen und nach Beendigung seiner Lehrtätigkeit an die Einrichtung des EB BS zurückzugeben
- (7) jegliche Art wirtschaftlicher, parteipolitischer, ideologischer oder sonstiger Werbung für sich oder Dritte zu unterlassen
- (8) vor der Beschaffung von Lehr-/Lernmitteln die Zustimmung der Einrichtung des EB BS einzuholen
- (9) Schadensfälle und Unfälle unverzüglich der Einrichtung des EB BS zu melden
- (10) die Hausordnung am Lehrveranstaltungsort einzuhalten und auf deren Einhaltung hinzuwirken
- (11) die allgemeinen Vertragsbedingungen zwischen den Teilnehmenden und dem EB BS zu beachten

§ 7 Unterrichtspflicht

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Kenntnissgabe, sofern sich bei der Vertragsdurchführung Abwicklungsschwierigkeiten, Veränderungen hinsichtlich der

vereinbarten terminlichen Abfolge bzw. des Ortes der Lehrveranstaltungen oder aber vorhersehbare Zeitverzögerungen ergeben sollten.

§ 8 Haftung und Gewährleistung

- (1) Die Haftung beider Vertragsparteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei Unfällen oder Verlust und Beschädigung von Sachen haftet der EB BS nicht.
- (2) Sollte der EB BS aufgrund von Leistungen, die vom Lehrbeauftragten erbracht wurden, in Haftung genommen werden, so verpflichtet sich der Lehrbeauftragte gegenüber dem EB BS, diesen von derlei Haftung freizustellen.
- (3) Im Übrigen verpflichtet sich der Lehrbeauftragte zur kostenlosen Nacharbeit zur Beseitigung der von ihm verursachten Mängel.

§ 9 Konkurrenz

Der Lehrbeauftragte darf auch für andere Auftraggeber oder einen Arbeitgeber tätig sein. Durch die anderweitige Tätigkeit darf jedoch nicht die Tätigkeit für den Auftraggeber beeinträchtigt werden.

§ 10 Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Der Lehrbeauftragte verpflichtet sich, durch die Lehrtätigkeit, erlangte Daten und Tatbestände nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für andere - auch nicht für eigene - Zwecke zu verwenden. Solche Daten dürfen auch nicht von ihm gespeichert werden und sind nach Veranstaltungsende an die Einrichtung des EB BS zurückzugeben oder zu vernichten.
- (2) Der Lehrbeauftragte verpflichtet sich im Übrigen, über ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordene betriebliche Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Weitergehender Schadenersatz sowie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bleiben vorbehalten.

§ 11 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung über die Honorare für den kommunalen „Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen“ tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Diese Vorschriften gelten ab 01.01.2012 für neu beginnende Lehrveranstaltungen. Vorher begonnene und vereinbarte Lehrveranstaltungen werden nach den bisher gültigen Bedingungen zu Ende geführt.

Am 01.01.2012 treten außer Kraft:

(1) Die „Euro-Anpassungssatzung zur Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Delitzsch“ (KT-DS Nr. 398 vom 09.08.2001).

(2) Die erste Änderung der „Ordnung über die Honorare für den kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Torgau-Oschatz“ (KT-DS Nr. TO 115 D1/95 vom 14.08.2001).

Die erste Änderung der „Ordnung über die Honorare für den kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen vom 07.12.2011“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die zweite Änderung der „Ordnung über die Honorare für den kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen vom 16.12.2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, 16.12.2020

Emanuel
Landrat

(Dienstsiegel)